

BGE 48 III 92

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_III_92

FR: ATF 48 III 92

IT: DTF 48 III 92

Volltext

92 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Ne 25. creance des recourants serait reconnue, et avec cette -reserve que l'aplm~ciation des effets de la cession est du ressort du juge. La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce: Le recours est admis d8Ds le SeJIS des considerants qui precedent. 25. Entscheid von 24. Kai 1922 i. S. Gschwincl. SchKG Art. 317 h (in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1921) : Betreibungen sind während der Notstundung anzuheben, bezw. fortzusetzen, wenn die Forderung auch nur im Betreibungsbegehren als Lohn bezw. Besoldung bezeichnet worden ist. Der Einwand, die betreffende For- derung sei von der Stundung nicht ausgenommen, ist durch Rechtsvorschlag (eventuell nachträglichen) geltend zu ma- -chen. A. - Im Dezember 1921 hoben 154 Arbeiter der Firma Obrecht & Oe in Grenchen für den in den Monaten Au- gust, September, Oktober, November und am 1. Dezember 1921 fällig gewordenen Lohn Betreuung an. Im Januar suchte die Firma Obrecht & Oe um Notstundung nach. Die Nachlassbehörde trat am.26. Januar auf das Gesuch ein und sistierte sämtliche Betreibungen ; durch Entscheid vom 18. Februar bewilligte sie alsdann die Notstundung bis zum 21. April. Als die Arbeiter noch im Februar das Fortsetzungsbegehren stellten, vollzog das Betreibungs- amt die Pfändungen nur für den seit dem 26. Oktober fällig gewordenen Lohn und teilte jenen in der Folge von den vom Sachwalter zur Abwendung der Verwertung bezahlten Summe nur die dem seither fällig gewordenen Lohn entsprechenden Beträge zu, davon ausgehend, dass nur der Lohn für das letzte Vierteljahr vor der Bewilligung der Notstundung bezw. Sistierung der Betreibungen durch Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 25. 93 die Nachlassbehörde von der Stundung ausgenommen sei. Hiegegen führten die Arbeiter im April Beschwerde wegen Rechtsverweigerung mit dem Antrag auf Durch- führung der Betreibungen in vollem Umfange, mit der . Begründung, die Lohnforderungen seien ohne zeitliche Beschränkung von der Stundung ausgenommen. . B. - Durch Entscheid vom 26. April hat die Aufsichts- behörde des Kantons Solothurn die Beschwerde als un- begründet abgewiesen. . C. - Gegen diesen am 6. Mai zugestellten Entscheld haben die Gläubiger am 11. Mai den Rekurs an das Bun- desgericht eingelegt. Die Schuldbelreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Gemäss Art. 317 h SchKG (in der Fassung der Verordnung des Bundesrates vom 4. April 1921) bezieht sich die Notstundung nicht auf Forderungen, die gemäss Art. 219 l.c. in der ersten Klasse angewiesen werden~ Ob danach Arbeiterlohnforderungen überhaupt, oder: aber nur für ein Vierteljahr von der Stundung ausg~~, nommen seien und daher ungeachtet derselben ei- getrieben werden können, und von welchem Zeitpun~~ an diese Frist allfällig zurückzurechnen wäre - obltt analoger Anwendung des Art. 219 SchKG von der (provisorischen oder definitiven) Bewilligung der ~?t stundung, oder aber gemäss Art. 146 SchKG vom Pfa~ dungsbegehren, oder endlich von der Anhebung der BetreI- bung, da, mindestens für erst während der. Sb~nd~ng neu anzuhebende Betreibungen nicht recht ersIchtlich IST, wie anders die Betreuungssumme überhaupt bestimmt werden kann -,

erscheint zweifelhaft (vgl. hiezu Art. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1914 und die Botschaft des Bundesrates zur Verordnung vom 4. April 1921 bzw. zum entsprechenden Gesetzesentwurf, Bundesblatt 1921 I S. 511 einerseits, S. 513 anderseits). Jedoch fällt die Entscheidung dieser

94 Schuldbetreibungs- und Ko~ursrecht. No 25. Frage nicht den Betreibungsbehörden zu. Denn ob die in Betreuung gesetzte Forderung eine Lohnforderung sei, eventuell für welchen Zeitraum der Lohn geschuldet werde, wovon ihre Vollstreckbarkeit während der Notstundung ausschliesslich abhängt, sind Fragen der materiellrechtlichen Qualifikation der Forderung, deren Entscheidung den Gerichten vorzubehalten ist. Demnach können auch einzig die Gerichte darüber entscheiden, welche Auslegung der den Lohnforderungen die Vollstreckbarkeit während der Notstundung garantierenden Vorschriften zu geben ist. Infolgedessen hat das Betreibungsamt, wenn während der Notstundung ein Betreibungsbegehren gestellt und die Forderung dabei als Lohnforderung bezeichnet wird, den Zahlungsbefehl ungeachtet der Notstundung einfach zuzustellen, und es ist alsdann Sache des Schuldners, Rechtsvorschlag zu erheben, wenn er geltend machen will, die Betreuung sei unzulässig, weil es sich nicht um eine von der Stundung ausgenommene Lohnforderung handle, wodurch der Gläubiger gezwungen wird, vor dem Richter das Gegenteil darzutun. Ein anderes ergibt sich nicht etwa daraus, dass gemäss Art. 146 SchKG das Betreibungsamt bei der Aufstellung 'des Kollokationsplanes Stellung zu diesen Fragen zu nehmen und der Gläubiger, der geltend machen will, es sei ihm nicht der gebührende Rang angewiesen worden, dies auf dem Beschwerdewege zu tun hat (vgl. JAEGGER, Note 4 zu Art. 148). Denn abgesehen davon, dass sich das Betreibungsamt dabei im allgemeinen richtigerweise einfach an das Begehren des einzelnen Gläubigers halten und es den übrigen Gläubigern überlassen wird, den Kollokationsplan durch Klage anzufechten, wenn sie jenem den Vorrang zu Unrecht zugebilligt glauben, so ist ein solcher Beschwerdeentscheid doch nie ein endgültiger, sondern der durch ihn abgeänderte Kollokationsplan unterliegt ebenfalls wiederum der Anfechtung durch Klage seitens der übrigen Gläubiger.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 25. 95 biger gemäss Art. 148 SchKG. Uebrigens würden dem Betreibungsamt die prozessualen Befugnisse fehlen, tfm bei Anhebung der Betreuung eine Untersuchung über die Qualifikation der Forderung anzustellen, insbesondere den Gläubiger und den Schuldner zu wahrheitsgemässer Auskunft, letzteren allfällig zur Vorlage seiner Bücher anzuhalten. 2. - Ist aber, wie vorliegend, schon vor Bewilligung der Notstundung Betreuung für Lohnforderungen angehoben worden, so kann es nach dem Gesagten auch nicht Sache der Betreibungsbehörden sein, zu entscheiden, ob die Betreibungen noch fortgesetzt werden können. Vielmehr hat das Betreibungsamt einem allfälligen Fortsetzungsbegehren ohne weiteres Folge zu geben, und es ist Sache des Schuldners, die Betreuung durch nachträglichen Rechtsvorschlag zu hemmen, wenn er geltend machen will, es handle sich nicht um eine von der Stundung ausgenommene Lohnforderung. 3. - Die Beschwerde der Rekurrenten erweist sich somit in dem Sinne als begründet, dass die Betreibungen im ganzen Umfange der Forderungen fortzusetzen sind, es sei denn, dass nachträglich Rechtsvorschlag erhoben und zugelassen werde. Ob dies jetzt noch möglich ist, ist vom Richter zu entscheiden, bei welchem der Rechtsvorschlag anzubringen ist. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.